

L 1 SV 8/14 B ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

1
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 74 SV 1/14 ER

Datum
16.09.2014
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 1 SV 8/14 B ER

Datum
28.11.2014
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Der Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 16. September 2014 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

Die gemäß [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 17 a Abs. 4 Satz 3](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) statthafte Beschwerde ist in der Sache begründet. Für das vorliegende Eilverfahren ist das Sozialgericht Berlin sachlich zuständig.

Welcher Rechtsweg zulässig ist, ergibt sich aus den jeweiligen Prozessordnungen. Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß [§ 40 Abs. 1 Satz 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), insoweit seit 1977 unverändert, in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Mit [§ 51 SGG](#) werden demgegenüber bestimmte öffentlich-rechtliche Streitigkeiten (nichtverfassungsrechtlicher Art) den Sozialgerichten ausdrücklich zugewiesen und diese damit aus der Generalklausel des [§ 40 VwGO](#) ausgeklammert. Maßgebend für die Entscheidung, ob eine Rechtsstreitigkeit dem Katalog des [§ 51 Abs. 1 SGG](#) unterfällt, ist dabei die Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch bzw. Eilanspruch hergeleitet wird, wie sie sich aufgrund des tatsächlichen Vorbringens des Klägers/Antragstellers in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch ergibt.

Hier ist [§ 51 Nr. 6a SGG](#) einschlägig. Im Streit ist eine sozialhilferechtliche Angelegenheit: Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner, in der Sozialamtsakte befindliche amtsärztliche Gutachten vorläufig nicht an Dritte herauszugeben. Er beruft sich der Sache nach auf Sozialdatenschutz. Dieses Begehren steht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Sozialamts nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftem Buch (SGB XII; vgl. zu diesem Kriterium Bundessozialgericht, Beschluss vom 25. September 2013, [8 SF 1/13 R](#), Rdnr. 9), weil die Tätigkeit des sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamts im Rahmen der Prüfung einer Bewilligung nach [§ 53 SGB XII](#) in Zuarbeit erfolgte.

Rein klarstellend war die Beschwerde im Übrigen zurückzuweisen: Die positive Feststellung der Zuständigkeit des Sozialgerichts ist nicht nach [§ 17a Abs. 3 S. 2 GVG](#) notwendig. Die Beteiligten haben die Zuständigkeit nicht gerügt. Die Feststellung erscheint im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens überflüssig.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten ([§ 193 SGG](#) entsprechend).

Dieser Beschluss ist nach [§ 177 SGG](#) unanfechtbar. Ein Ausnahmefall grundsätzlicher Bedeutung nach [§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG](#) liegt nicht vor.

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2015-01-07